



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Hospizverein Wernigerode e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Wernigerode.
3. Der Verein ist seit dem 11. September 2002 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, wie:
 - a) Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden in ihrer häuslichen Umgebung entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse und unter steter Berücksichtigung der Würde des Betroffenen und seinem Recht auf Selbstbestimmung
 - b) Begleitung von trauernden Angehörigen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit für die Hospizidee und Werbung von Ehrenamtlichen
 - d) Vernetzte Arbeit mit allen Bereichen und Trägern, die die Hospizidee verfolgen und fördern
 - e) Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen HospizhelferInnen
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vertretung

Der Hospizverein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden und durch den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei der o. g. Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Hospizvereins kann jede natürliche Person ab der Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die bereit ist, an den Aufgaben und Zielen des Vereins mitzuarbeiten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die beantragte Mitgliedschaft. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist dem Antragsteller schriftlich und mit Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung mitzuteilen.

§ 6 Förderer des Vereins

1. Förderer des Hospizvereins können alle geschäftsfähigen natürlichen Personen und juristische Personen werden, wenn sie bereit sind, die Arbeit des Vereins wohlwollend zu begleiten und finanziell nach eigenem Ermessen zu unterstützen.

§ 7 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod des Mitgliedes
- b) die schriftliche Austrittserklärung mit dreimonatiger Frist
- c) die Auflösung des Vereins
- d) den Ausschluss des Mitglieds auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes und nach Anhörung des Mitglieds. Gründe für einen Abschluss können grobe Verstöße gegen die Satzung sowie gegen Aufgaben und Ziele des Vereins sein.

§ 8 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus
 - a) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - b) Spenden
 - c) Mitgliedsbeiträgen
2. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt in der Regel 60 Euro. Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder ohne eigenes Einkommen kann auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes auf 30 Euro abgesenkt werden.
3. Mit dem Antrag auf öffentliche Mittel ist der Entwurf eines Haushaltsplanes zu erstellen. In der Jahreshauptversammlung legt der Schatzmeister die Jahresrechnung des vergangenen Jahres vor.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie beschließt über die nachfolgend benannten Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Wahl der Abberufung des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird mind. einmal jährlich vom Vorstand zur Jahreshauptversammlung einberufen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mind. zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung gilt nach drei Tagen als zugestellt. Anträge und Anfragen sind bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu senden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mind. ein Drittel der ordentlichen Mitglieder diese unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragt. Im Übrigen gelten die in 2 genannten Fristen.
4. Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich zur Stimmabgabe von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vertrages bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung verschickt werden.
6. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Förderer des Vereins werden zur Jahreshauptversammlung eingeladen. Sie erhalten kein Stimmrecht.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Nachwahl eines kommissarischen Mitglieds durch den Vorstand möglich. In der nächsten Jahreshauptversammlung wird die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung legitimiert.

2. Zur Unterstützung des Vorstands kann zeitweilig oder dauerhaft ein Beirat aus zwei ordentlichen Mitgliedern gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung das für nötig hält. Der Vorstand und der Beirat bilden dann den Erweiterten Vorstand.
3. Der Vorstand trifft sich mind. vierteljährlich. Er entscheidet über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder in den Verein bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder der ehrenamtlichen Arbeit entstehen, haftet der Verein nicht, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mitgliedes entstanden ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Nr. 5.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke an die Stadt Wernigerode.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung am 01. 02. 2010 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die vorherige Satzung außer Kraft.